

Reglement Aus- und Weiterbildung der Gemeinde Glarus

(Erlassen vom Gemeinderat am 17. März 2011)

Der Gemeinderat der Gemeinde Glarus erlässt gestützt auf Art. 39 Abs. 3 der Personalverordnung, folgendes Reglement¹:

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich des Reglements	2
Art. 2 Grundsätzliches.....	2
Art. 3 Ausbildungsvereinbarung.....	2
Art. 4 Kostenübernahme durch die Gemeinde.....	2
Art. 5 Verpflichtungsdauer	3
Art. 6 Rückzahlungspflicht	3
Art. 7 Inkrafttreten	3

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich des Reglements

- ¹ Dieses Reglement definiert die berufliche Aus- und Weiterbildung der Gemeindeangestellten.
- ² Die Weiterbildung unterstützt die wirkungsvolle Erfüllung der Aufgaben, insbesondere die Bewältigung sich ändernden Anforderungen an die Gemeinde. Sie trägt zu einer modernen und dienstleistungsorientierten Gemeindekultur bei.
- ³ Mit der Weiterbildung werden im Rahmen der Personalentwicklung die fachlichen, persönlichen sowie sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden gefördert.

Art. 2 Grundsätzliches

- ¹ Die Förderung der Weiterbildung der Mitarbeitenden ist Teil der Führungsaufgabe im Rahmen der Personalentwicklung.
- ² Die Abteilungen gewährleisten durch fachbezogene Weiterbildung einen zeitgemässen Stand des Wissens und Könnens ihrer Mitarbeitenden.
- ³ Die Mitarbeitenden haben sich durch gute Arbeitsleistungen und Eignung für die beabsichtigte Weiterbildung auszuweisen sowie durch Initiative und Eigenleistung zu empfehlen.
- ⁴ Direkte Vorgesetzte ab Stufe Abteilungsleiter können Weiterbildungsmaßnahmen anordnen.

Art. 3 Ausbildungsvereinbarung

- ¹ Der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen in Form von Kursen, Seminarien, Konferenzen usw., während der Arbeitszeit bedarf der Bewilligung durch den Hauptabteilungs- oder Abteilungsleiter.
- ² Ab einem Kostenanteil der Gemeinde von Fr. 2'500 sind Einzelheiten der Weiterbildung in einer Ausbildungsvereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer, dem direkten Vorgesetzten und dem Leiter Personal und Ausbildung zu regeln. Dabei ist die Gewährung von Urlaub, die Kostenbeteiligung, die Verpflichtungsdauer sowie die Rückzahlungspflicht zu regeln.

Art. 4 Kostenübernahme durch die Gemeinde

- ¹ Die Höhe der Kostenbeteiligung (Kurskosten, Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft) richtet sich nach dem Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung des Mitarbeiters. Folgende Interessengrade sind zu unterscheiden:

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

- Interessengrad 1: Zur Erfüllung der gegenwärtigen oder geplanten Funktion Voraussetzung;
- Interessengrad 2: Zur Erfüllung der gegenwärtigen oder geplanten Funktion von Vorteil;
- Interessengrad 3: Zur Erfüllung der gegenwärtigen oder geplanten Funktion nicht erforderlich.

² Die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde wird nach folgendem Schema berechnet:

	Interessengrade		
	1	2	3
– Kurskosten	bis zu 100%	bis zu 50%	–
– Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft	bis zu 100%	bis zu 50%	–
– Arbeitszeit	100%	bis zu 100%	unbez. Urlaub

³ Bei 100% anrechenbarer Arbeitszeit gemäss Abs. 2 wird die effektiv benötigte Zeit (im Maximum 8,4 Stunden pro Tag) als Arbeitszeit angerechnet.

⁴ Es können nur effektiv angefallene Kosten verrechnet werden.

⁵ Die Kosten sind dem Konto Aus- und Weiterbildung (3090.00) bei der entsprechenden Kostenstelle zu belasten.

Art. 5 Verpflichtungsdauer

¹ Bei einem Kostenbeitrag des Arbeitgebers (für Kurskosten, Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft) von 2'500 bis 5'000 Franken beträgt die Verpflichtungsdauer nach Abschluss der Ausbildung ein Jahr. Die Verpflichtungsdauer verlängert sich bei weiteren 2'500 Franken um ein Jahr, bis die maximale Verpflichtungsdauer von vier Jahren bei über 10'000 Franken erreicht wird.

² Von der Verpflichtungsdauer kann Abstand genommen werden, wenn die Kursteilnahme bzw. die Weiterbildung vom Arbeitgeber angeordnet wird.

Art. 6 Rückzahlungspflicht

¹ Wird die Weiterbildungsveranstaltung abgebrochen, hat der Mitarbeiter in der Regel die von der Gemeinde übernommenen Kosten voll zurück zu erstatten.

² Wird die Weiterbildungsveranstaltung nicht erfolgreich abgeschlossen, hat der Mitarbeiter die Hälfte der von der Gemeinde übernommenen Kosten zurück zu zahlen.

³ Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Verpflichtungsdauer seitens des Arbeitnehmers aufgelöst, besteht eine Rückzahlungspflicht.

⁴ Der rückzahlbare Betrag entspricht den Leistungen des Arbeitgebers und wird unter Berücksichtigung der Verpflichtungsdauer anteilmässig reduziert.

⁵ Die Rückzahlung kann mit Lohnguthaben verrechnet werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2011 in Kraft.

Anhang 1) Berechnungsbeispiele Rückzahlungspflicht gemäss Art. 6

1. Beispiel: Kostenbeitrag Arbeitgeber: Fr. 4'000.--
Verpflichtungsdauer nach Abschluss der Ausbildung: 1 Jahr (12 Monate)
Auflösung des Arbeitsverhältnisses: 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung

Rückzahlungspflicht des Arbeitnehmers anteilmässig: für 6 Monate, = Fr. 2'000.--

$(4'000 : 12 = 333 \times 6 = 2'000 \text{ gerundet})$

2. Beispiel: Kostenbeitrag Arbeitgeber: Fr. 8'000.--
Verpflichtungsdauer nach Abschluss der Ausbildung: 3 Jahre (36 Monate)
Auflösung des Arbeitsverhältnisses: 14 Monate nach Abschluss der Ausbildung

Rückzahlungspflicht des Arbeitnehmers anteilmässig: für 22 Monate, = Fr. 4'888.--

$(8'000 : 36 = 222.-- \times 22 = 4'888)$